

Beförderungsbedingungen

für Schlepplift 2SL Sonnenlift

1. Die Benützung des Schleppliftes setzt skifahrerisches Können voraus.
2. Der Fahrgast muß einen gültigen Fahrausweis besitzen.
3. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten. Hinweise sind zu beachten. Zuwiderhandelnde können von der Beförderung ausgeschlossen werden.
4. Kinder mit einer Körpergröße bis 1,10 m werden nicht befördert. Die Beförderung von Kindern mit einer Körpergröße von 1,10 m bis 1,25 m ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung einer Begleitperson, die das 15. Lebensjahr vollendet haben muss, zulässig.
Das Vorsicherschieben von Kindern darf nur durch eine Person erfolgen, die das 15. Lebensjahr vollendet hat und über besondere Übung bei der Benützung von Schleppliften verfügt.
Das Mitschleppen von Kindern während der Beförderung ist unzulässig.
5. Alkoholisierte Personen sind von der Beförderung ausgeschlossen.
6. Unfälle oder Schäden, die der Benutzer bei seiner Beförderung erleidet, sind dem Personal unverzüglich bekanntzugeben.
7. Die Benützung des Schleppliftes durch Personen mit Schibobs setzt eine entsprechende Übung mit diesem Gerät voraus. Die Beförderung ist stehend, wobei der Schibob zwischen den Beinen mitgeführt wird, oder sitzend zulässig. Bei sitzender Beförderung ist eine Anhängervorrichtung zu verwenden, die sich beim Verlassen der Schleppspur sowie bei Sturz selbständig vom Bügel löst.
Die Benützung des Schleppliftes durch Personen mit Monoschi, Snowboard, Swingboard, Firngleitern bzw. anderen Kurzskiern und Langlaufskiern setzt eine entsprechende Übung mit diesem Gerät voraus. Monoschi, Snowboard und Swingboard müssen mit Fangriemen oder Schistopper ausgerüstet sein.
8. Die Benützung des Schleppliftes durch (geh)behinderte Personen mit Spezialsportgeräten (Mono-Schibob) setzt eine entsprechende Übung mit diesem Gerät voraus. Das Gerät muss über eine Stoppvorrichtung und einen für die herkömmlichen Schleppbügel passenden, einwandfrei funktionierenden Ein- und Aushängemechanismus verfügen. Dem Fahrgast muss es aufgrund der Konstruktion des Sportgerätes möglich sein, aus eigener Kraft die Einsteigstelle zu erreichen sowie die Aussteigstelle und die Trasse zu verlassen.
9. Das Tragen von losen oder herabhängenden Kleidungsstücken ist verboten.